

1. Staatsexamen endgültig nicht bestanden

Beitrag von „undichbinweg“ vom 7. Dezember 2017 22:05

Naja, ich weiß, daß es hier nur für NRW gilt, aber das war es ... endgültig.

Eine Voraussetzung für den Schuldienst in NRW:

Nicht zugelassen zum Einstellungsverfahren werden grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber,

a) die eine Staatsprüfung oder die Prüfung für den Master of Education für ein Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden haben [...]

Ich bin mir aber sicher, andere Bundesländer haben auch so eine Regelung ...